



Gewässerschutzverordnung (GSchV)

Änderung vom 11. April 2018

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998¹ wird wie folgt geändert:

Art. 44 Abs. 2 Bst. b

Betrifft nur den italienischen Text.

Anhang 2 Ziff. 12 Abs. 4 erster Satz

Betrifft nur den italienischen Text.

Anhang 3.3 Ziff. 21 Abs. 1 und 4 Einleitungssatz (Betrifft nur den französischen Text) sowie Bst. a und b

¹ Anlagen mit Durchlaufkühlung sind so zu planen und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik möglichst wenig Wärme anfällt und die Abwärme soweit möglich zurückgewonnen wird.

⁴ Für Einleitungen in Fliessgewässer und Flusstaupe gilt zudem:

- a. Die Temperatur des Kühlwassers darf höchstens 30 °C betragen. Davon abweichend kann die Behörde zulassen, dass sie höchstens 33 °C beträgt, wenn die Temperatur des Gewässers, aus dem die Entnahme erfolgt, 20 °C übersteigt.
- b. Die Aufwärmung des Gewässers darf gegenüber dem möglichst unbeeinflussten Zustand höchstens 3 °C, in Gewässerabschnitten der Forellenregion höchstens 1,5 °C, betragen; dabei darf die Wassertemperatur 25 °C nicht übersteigen. Übersteigt die Wassertemperatur 25 °C, so kann die Behörde Ausnahmen zulassen, wenn die Erwärmung der Wassertemperatur höchstens 0,01 °C pro Einleitung beträgt oder die Einleitung von einem bestehenden Kernkraftwerk stammt.

¹ SR 814.201

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

11. April 2018

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr